

Kleine Anfrage

der Abg. Rosemarie Glaser GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten**

Hungerstreik von Gefangenen im Normalvollzug

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es innerhalb des Normalvollzugs Sonderhaftbereiche, zum Beispiel für Arbeitsverweigerer? Wenn ja, in welchen Anstalten des Landes, wie sind die Arbeitsverweigerer jeweils untergebracht und welches sind ihre Haftbedingungen?
2. In welchen Anstalten des Landes befinden sich Gefangene aus diesen Sonderhaftbereichen im Hungerstreik, wie viele sind es jeweils, welches sind ihre Forderungen bzw. um welche Rechte kämpfen sie?
3. Wie viele Gefangene und in welchen Anstalten, die bisher die Arbeit nicht verweigerten, befinden sich im Hungerstreik und welche Forderungen verbinden diese Gefangenen mit ihrem Hungerstreik?
4. Wie viele Gefangene aus dem Normalvollzug befanden sich 1988 im Hungerstreik und wieviel hiervon wurden in die Psyche I des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg verlegt und womit wird diese Verlegung begründet?
5. Trifft es zu, daß hungerstreikende Gefangene aus dem Normalvollzug in die sogenannte Beruhigungszelle verbracht werden, wenn sie dort den Hungerstreik nicht abbrechen, ihnen mit der Einlieferung in die psychiatrische Abteilung des Vollzugskrankenhauses und mit Zwangsbehandlungen der sogenannten Betonspritzen gedroht wird?
6. Trifft es zu, daß hungerstreikende Gefangene, welche dann in die psychiatrische Abteilung verlegt werden, dort im Saal 6 (früher Zelle 46) zur Beobachtung mit wirklich psychisch kranken Menschen tagelang zusammengelegt werden und sie dort zumeist den Hungerstreik abbrechen, um der dortigen Behandlung und dem unerträglichen Aufenthalt im Saal 6 zu entgehen?
7. Trifft es zu, daß der Gefangene Stefan K. aus der JVA Bruchsal während seines Hungerstreiks im März 1989 durch die Anstaltsleitung der JVA Bruchsal in die psychiatrische Klinik des VZK Hohenasperg verlegt werden sollte, die dortige Leitung jedoch die Aufnahme verweigerte bzw. womit wird begründet, daß Stefan K. nicht aufgenommen, andere Gefangene jedoch wegen eines Hungerstreiks aufgenommen werden?

8. Ist die Landesregierung der Ansicht, daß es sich bei hungerstreikenden Gefangenen aus dem Normalvollzug um geistesgestörte bzw. psychisch Kranke handelt?
9. Aus welchen Gründen werden die hungerstreikenden Gefangenen aus dem Normalvollzug nicht ebenso behandelt wie die Gefangenen nach § 129 a StGB, welche sich derzeit im Hungerstreik befinden?

09. 05. 89

Rosemarie Glaser GRÜNE

Begründung

Immer wieder werde ich davon unterrichtet, daß sich auch Gefangene aus dem Normalvollzug im Hungerstreik befinden, um gegen ihre Behandlung oder ihre Haftbedingungen zu protestieren, zum Teil handelt es sich hierbei auch um Gefangene, welche mit eigenen politischen Begründungen die Arbeit verweigern. Diese werden dann von anderen Gefangenen isoliert und befinden sich größtenteils ebenfalls 23 Stunden auf der Zelle. Sie werden außerdem teilweise in die Psychiatrische Abteilung des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg verlegt.

Im Beisein von zwei Anstaltsbeiräten besichtigte ich anläßlich eines Besuchs am 23. März 1989 im Vollzugskrankenhauses Hohenasperg auch die Psyche I und erkundigte mich beim anwesenden Arzt, Herrn Dr. R., und den anwesenden Pflegern nach Sinn und Zweck der Zelle 6. Uns wurde erklärt, daß es sich bei der Zelle 6 um eine Art Zugangs- und Beobachtungszelle handelt. Gefangene, die erstmals ins VZK kämen, würden zur Beobachtung und ersten Abklärung in diese Zelle 6 gelegt, da man erst abklären müsse, um welche Art der Erkrankung es sich handelt und zu welchen anderen Gefangenen der betreffende Gefangene dann in die Zelle verlegt werden kann.

Ich fragte nach, ob der mir bekannte Gefangene Schw., der wegen seines Hungerstreiks ins VZK gebracht wurde, ebenfalls zuerst in dieser Zelle war. Dies wurde bestätigt, darüber hinaus wurde erklärt, daß dieser Gefangene sehr schnell nach Ankunft seinen Hungerstreik abgebrochen habe und in eine andere Zelle verlegt wurde. Als dieser Gefangene wieder in seine VA zurückverlegt werden sollte, begann er wieder mit dem Hungerstreik. Auf meine Frage, wohin der Gefangene verlegt wurde, nachdem er seinen Hungerstreik wieder aufgenommen hatte, wurde von den Anwesenden bestätigt, daß er wieder in die Zelle 6 kam. Auf meine Frage, warum dieser Gefangene, der ja dem Hause und der Abteilung zwischenzeitlich bekannt war, wieder in die Zelle 6 kam, wurde eingeräumt, daß die Zelle 6 doch noch andere Funktionen hat als die Beobachtung und Sondierung von neu ankommenden Gefangenen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 5. Juni 1989 Nr. 4434-IV/346 beantwortet das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Landesregierung hat aus Anlaß der Kleinen Anfrage des Abg. Weichert GRÜNE vom 16. Oktober 1985 zum Vollzug von Freiheitsstrafen in besonderen Haftbereichen in ihrer Antwort vom 11. November 1985 (Az.: 4400 - VI/422) bereits Stellung genommen. Hierauf wird Bezug genommen (Landtagsdrucksache 9/2224).

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Zu 2.:

In der Vollzugsanstalt Heilbronn befinden sich seit dem 19. Mai 1989 zwei Strafgefangene im Hungerstreik. Diese sind in der Zugangsabteilung untergebracht, in der sich auch Hafträume für Gefangene befinden, die schuldhaft ihrer gesetzlichen Arbeitspflicht nicht nachkommen. Die beiden Gefangenen haben keine Erklärung abgegeben. In diesem Zusammenhang ist allerdings bemerkenswert, daß am Morgen des 19. Mai 1989, als die beiden genannten Gefangenen ihren Willen zum Hungerstreik noch nicht zum Ausdruck gebracht hatten, ein Medienvertreter beim Leiter der Vollzugsanstalt Heilbronn sich nach den Gründen des Hungerstreiks erkundigt hatte. Der Medienvertreter war über den – tatsächlich erst am Mittag des 19. Mai 1989 begonnenen – Hungerstreik durch das „Knastbüro“ der Grünen Heilbronn unterrichtet worden.

Zu 3.:

–

Zu 4.:

Unterfragen 1 und 2:

Hierüber liegen keine Daten vor.

Unterfrage 3:

Die Verlegung eines hungerstreikenden Gefangenen in das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg erfolgt in aller Regel erst bei fortgeschrittenem Hungerstreik, sofern nicht sonstige medizinische oder behandlerische Gründe für eine vorzeitige Verlegung ausschlaggebend sind. Der betreffende Gefangene wird zunächst im Zugangshaftraum der Abteilung Psyche I a untergebracht, da hier die Beobachtung sowohl auf körperliche Hungerstreikfolgen, die unter Umständen eine rasche ärztliche Intervention erfordern, als auch auf eventuelle Verhaltensauffälligkeiten hin optimal gewährleistet ist. Diese Beobachtung auch auf Verhaltensauffälligkeiten hin ist aus ärztlicher Sicht unverzichtbar.

Zu 5.:

Nein.

Zu 6.:

Nein.

Der genannte Haftraum, der zur – vorübergehenden – Unterbringung von bis zu sieben Gefangenen vorgesehen ist, dient als allgemeiner Zugangshaftraum der Abteilung Psyche I a. Die Zugangsgefangenen werden nach Abschluß des Aufnahme- und Untersuchungsverfahrens, das in aller Regel in ein bis zwei Tagen abgeschlossen ist, in andere Hafträume verlegt. Das gemeinsame Bewohnen eines Haftraums auch mit Gefangenen, welche wegen psychischer Erkrankungen in das Vollzugskrankenhaus Hohenasperg verlegt worden sind, verhindert einerseits die – auch therapeutisch unerwünschte – Isolierung der erkrankten Gefangenen und wirkt sich andererseits nur unwesentlich belastend auf die Mitgefangenen aus. Bei der einzelfallbezogenen Entscheidung über die Haftraumunterbringung eines jeden Zugangsgefangenen werden auch die Fragen der Gemeinschaftsunverträglichkeit und der Gefährlichkeit berücksichtigt.

Zu 7.:

Der genannte hochgefährliche Gefangene, der am 3. Februar 1988 gemeinsam mit zwei Mitgefangenen aus der Vollzugsanstalt Bruchsal ausgebrochen war, befand sich vom 3. März bis 12. März 1989 im Hungerstreik in der Vollzugsanstalt Bruchsal. Am Freitag, dem 10. März 1989, erörterten die zuständigen Anstaltsärzte der Vollzugsanstalt Bruchsal und des Vollzugskrankenhauses die Frage der Aufnahme des Gefangenen im Vollzugskrankenhaus. Hierfür waren angesichts des erst kurz andauernden Hungerstreiks nicht medizinische Gründe maßgebend, sondern behandlerische, da sich der betreffende Gefangene zum damaligen Zeitpunkt in einem allgemein erhöhten – allerdings auch in der Vollzugsanstalt Bruchsal behandelbaren – Erregungszustand befand. Bei der Abwägung der mit der Verlegung

des Gefangenen erforderlich werdenden intensiven Sicherheitsmaßnahmen mit der nur gering vorhandenen medizinischen Indikation fiel die Entscheidung des Vollzugskrankenhauses ermessensfehlerfrei gegen die Verlegung aus.

Zu 8.:

Vergleiche hierzu die Beantwortung der Frage 4.

Zu 9.:

Die Unterbringung von hungerstreikenden Gefangenen richtet sich, soweit mit der Frage auch Sicherheitsaspekte angesprochen werden sollten, nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit. Im übrigen gibt es keine generellen Unterschiede in der medizinischen und ärztlichen Versorgung. Diese Behandlung erfolgt vielmehr entsprechend der individuellen gesundheitlichen Verfassung eines hungerstreikenden Gefangenen und ist unabhängig vom Gegenstand der Verurteilung bzw. strafrechtlichen Vorwurf gegen den betreffenden Gefangenen.

In Vertretung

Dr. Volz

Staatssekretär